

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma Constantin Wild GmbH & Co. KG.

(Stand 31.08.2017)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Kunden schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden sowie für den Verkauf ab Reise- und Messelager.
- (2) Es gilt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen. Auf Wunsch des Kunden werden wir ihm jederzeit unsere aktuellen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen übersenden. Auch können diese im Internet unter www.constantinwild.com/agb/ jederzeit abgerufen werden. Rechtsverbindlich ist hierbei alleine die deutsche Sprachfassung.
- (3) Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn dies im jeweils abgeschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurde.
- (4) Sind unsere Bedingungen nicht bereits aufgrund vorstehender Regelungen wirksam in einen Vertrag einbezogen worden, und haben wir im Rahmen einer Vertragsanbahnung erstmals in unserer Auftragsbestätigung auf die Gültigkeit unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen verwiesen, so gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Kunden als wirksam in den Vertrag einbezogen.

§ 2 Angebote; Zustandekommen des Vertrages

- (1) Angebote von uns sind stets freibleibend. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gerechnet ab Zugang annehmen. Die Übersendung der bestellten Waren gilt als konkludente Annahme des Angebots.
- (2) Angaben zur Herkunft und zur Behandlung der von uns gehandelten Edelsteine beruhen auf den Angaben der Vorlieferanten und Vorbesitzer, auf Gutachten und Laboruntersuchungen und/oder auf unserer fachlichen Einschätzung. Sie erfolgen nach bestem Wissen, stellen vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Erklärungen mit Blick auf ihre natürliche Beschaffenheit keine verbindlichen Zusicherungen oder Garantien dar.

§ 3 Preise; Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung in EUR ab unserem Firmensitz, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag; Nachbestellungen gelten als neuer Auftrag.
- (2) Soweit Umstände bekannt werden, durch welche die Bezahlung der offenen Forderung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird (insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Stellung eines Insolvenzantrags oder Kündigung von Kreditlinien aufgrund Zahlungsverzugs), sind wir berechtigt, alle Zahlungsansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, die Sicherstellung unserer Forderungen zu verlangen und dem Kunden jede weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt (vgl. § 7) gelieferten Ware zu untersagen.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch ihn ist nur zulässig, wenn diese mit auf Zahlung gerichteten Gewährleistungsansprüchen erfolgt, die aus demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen, oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit; höhere Gewalt

- (1) Von uns genannte Lieferfristen und -termine gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (2) Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, sofern wir den Kunden innerhalb der ver-

einbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins die Versandbereitschaft der von uns geschuldeten Leistung angezeigt haben.

- (3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und/oder außergewöhnlicher und/oder unverschuldeter Umstände sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verkehrssperren, Störung der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben und zwar einerlei, ob sie bei uns, den Vorlieferanten oder deren Untertreibern eintreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Die in Absatz 3 aufgeführten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurücktreten.

§ 5 Versand & Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir Bereitstellung ab unserem Firmensitz. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 8 Tagen abgeholt werden.
- (2) Sofern wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern insoweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch für den Versand durch eigene Leute.
- (3) Sollten wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, werden wir auf Wunsch des Kunden die Ware auf Namen und Rechnung des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Hierzu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Vereinbarung in der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung. Transportschäden hat im vorstehenden Fall der Kunde selbst zu regulieren.

§ 6 Auswahl- und Kommissionsgeschäfte

- (1) Bei Auswahlgeschäften steht der Erwerb der Ware unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die überlassene Ware endgültig käuflich übernimmt. Dem Kunden zur Auswahl überlassene Waren gelten als endgültig käuflich übernommen, wenn sie nicht innerhalb einer vereinbarten, mitgeteilten oder – bei zunächst unbefristeten Auswahlen – innerhalb einer nachträglich von uns gesetzten, angemessenen Frist zurückerhalten. Sie gelten ferner als endgültig käuflich übernommen, wenn der Kunde mit einem Dritten einen wirksamen Kaufvertrag über einen Weiterverkauf abschließt.
- (2) Bei Kommissionsgeschäften erfolgt ein Verkauf der Ware im Namen des Kunden auf unsere Rechnung. Die Ausführung der Kommission ist uns spätestens innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen. Der Verkauf von Kommissionsware unter dem von uns gesetzten Preis ist ohne ausdrückliche Einwilligung durch uns nicht gestattet; einer gesonderten Zurückweisung nach § 386 Abs. 1 HGB bedarf es nicht. Sämtliche Forderungen aus der Ausführung der Kommission gegenüber Dritten werden bereits hiermit an uns abgetreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kommission auf Kredit oder gegen Stundung des Kaufpreises auszuführen und darf die Kommissionsware nur nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an seinen Kunden herausgeben. Der Kunde hat für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten uns gegenüber einzustehen.
- (3) Wird Auswahl- oder Kommissionsware (nachfolgend: Ware) durch den Zusatz „geschlossen“ als geschlossene Partie überlassen, ist die Ent- oder Übernahme von Einzelsteinen ausgeschlossen. Die Ent- oder Übernahme von Einzelsteinen bedingt wie die Veräußerung von Einzelsteinen als endgültige käufliche Übernahme der gesamten Ware durch unseren Kunden.

- (4) Bis zum endgültigen Zustandekommen des Kaufvertrages bzw. bis zur endgültigen Ausführung der Kommission sind wir zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Rücktritts hat der Kunde uns die Ware unverzüglich herauszugeben und hat eine Veräußerung derselben zu unterlassen.
- (5) Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht alle Gefahr, insbesondere die des unverschuldeten Untergangs und des Abhandenkommens, auf den Kunden über. § 5 Abs. 2 dieser Bedingungen gilt hierbei entsprechend. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens bis zum vollständigen Eingang der Ware bei uns oder bei einer von uns benannten Empfangsperson. Dies gilt insbesondere für den Fall der Rücksendung.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern und hat unsere Eigentumsrechte an ihr kenntlich zu machen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware für die gesamte Dauer seiner Gefahrtragung nach Absatz 5 ausreichend und branchenüblich zu versichern, insbesondere gegen Raub, Diebstahl, räuberische Erpressung, Feuer und Wasserschäden. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche gegenüber der Versicherung aus künftigen Schadensfällen an uns ab. Das Bestehen einer Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Mängel & Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat uns einen etwaigen Mangel hinreichend konkret zu benennen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel an unserem Firmensitz selbst oder durch einen Vertreter zu überzeugen.
- (2) Die von uns übernommene Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf Nacherfüllung, wobei uns das Recht zusteht, innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist die Nacherfüllung vorzunehmen bzw. zu versuchen. Die Art und Weise der Nacherfüllung (Lieferung einer mangelfreien Sache oder Behebung des Mangels) steht in unserem Ermessen. Ist die Nacherfüllung unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern bzw. ist der Mangel nach erfolgtem Nacherfüllungsversuch nicht behoben, so kann der Kunde Minderung oder Rücktritt geltend machen und ggf. unter Berücksichtigung von § 10 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen.
- (3) Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren, sofern nicht einer der Fälle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen oder etwas anderes vereinbart wurde, in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen und Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Kunden ergebenden Kontokorrentsaldos, die/der uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen/zusteht, vor. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
- (2) Wiederverkäufer dürfen die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Die aus einer Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Wiederverkäufer sicherungshalber bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen zu seinen Lasten bestehenden Kontokorrentsaldos an uns ab. Der Weiterveräußerung steht der Einsatz der Vorbehaltsware in Schmuckstücken oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sie kann u.a. ausgeübt werden, wenn der Kunde Zahlungsbedingungen nicht einhält. Der Kunde hat auf unser Verlangen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen uns unverzüglich auszuhändigen, sowie dem Zweitschuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Sicherungsrechte hat der

Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen und uns umgehend zu informieren. Er ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Eingriffe, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken - ist der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

- (3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1.
- (4) Die aus dem Weiterverkauf des aus unseren Waren ganz oder teilweise hergestellten Produktes entstehenden Forderungen tritt der Kunde sicherungshalber bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderung und Begleichung eines etwa zu Lasten des Kunden bestehenden Kontokorrentsaldos an uns ab. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten (einschl. Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Die Vervielfältigung von kaufmännischen und technischen Einzelheiten ist nur insoweit zulässig, soweit dies für die Durchführung des Vertrages bzw. dem nach dem Vertrag vorgesehen Zweck notwendig ist. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Im Übrigen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 10 Haftung & Schadensersatz

- (1) Für Schäden, gleich woraus diese resultieren, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sowie für den Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- (2) Unsere Haftung für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf vorhersehbare Personen- und Sachschäden und maximal auf den dreifachen Bruttokaufpreis der Ware sowie auf höchstens 100.000,00 EUR.
- (3) Die in den vorgehenden Absätzen 1 und 2 aufgeführten Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aufgrund des Fehlens abgegebener Zusicherungen, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten gleichermaßen bei Ansprüchen, die der Kunde direkt gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern, Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen geltend macht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung ersetzt werden, die dem von den Parteien erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für die Aus-

füllung etwaiger Vertragslücken.

- (2) Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie ausländischen Rechts sind ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Idar-Oberstein.
- (4) Soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Idar-Oberstein. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.